

**amtliche Bekanntmachung**

105 K 029/20



## **AMTSGERICHT DUISBURG**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Montag, 23. August 2021, 11.00 Uhr,  
im Amtsgericht Duisburg, filmforum, Dellplatz 16, 47051 Duisburg**

der im Grundbuch von Walsum Blatt 7757 eingetragene Grundbesitz

*Grundbuchbezeichnung:*

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Walsum Blatt 10730 unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück Gemarkung Walsum, Flur 49, Flurstück 843, Gebäude- und Freifläche, Zum Aufhauen 54, Größe: 0452 m<sup>2</sup>, in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 75 Jahren seit dem Tage der Eintragung. Die Erbbauberechtigten bedürfen zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden oder Reallasten der vorherigen Zustimmung der Grundstückseigentümerin. Als Eigentümerin des belasteten Grundstücks ist die Walsum Energie- und Bergwerksgesellschaft Aktiengesellschaft in Duisburg eingetragen.

versteigert werden.

Es handelt sich um ein im Ortsteil Alt-Walsum ca. 1993 errichtetes Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) mit Garage. Die Grundstücksgröße beträgt 452 m<sup>2</sup>. Die Wohnfläche bemisst sich auf ca. 110 m<sup>2</sup> und unterteilt sich nach Aktenlage im EG in Flur, WC, Küche, Wohnraum/Essen, Terrasse. Im Dachgeschoss sind 2 Kinderzimmer, Flur, Schlafzimmer und ein Bad angeordnet. Der Ausbau des

Spitzbodens blieb unklar. Das Objekt vermittelte äußerlich einen gepflegten Gesamteindruck. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.06.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 299.000,00 EUR festgesetzt.

Für die Erteilung des Zuschlags ist die Zustimmung der Grundstückseigentümerin, der Walsum Energie- und Bergwerksgesellschaft AG in Duisburg, vertreten durch die Vivawest Wohnen GmbH, erforderlich.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 28.04.2021